

BGer 5A_115/2025 vom 20. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_115_2025

FR: TF 5A_115/2025 du 20 février 2025

IT: TF 5A_115/2025 del 20 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid in einer Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG) betreffend Verfahrensassistierung. Dieser stellt einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG dar (BGE 138 III 190 E. 6). Die Behauptung des Beschwerdeführers, es liege ein Endentscheid gemäss Art. 90 BGG vor, weil der angefochtene Entscheid das Verfahren vor dem Obergericht abgeschlossen habe, geht an der Sache vorbei: Massgeblich ist, ob das erstinstanzliche Verfahren abgeschlossen ist, und somit der Charakter des erstinstanzlichen Ausgangsentseides; stellt dieser einen Zwischenentscheid dar, so ist auch der kantonal oberinstanzliche Entscheid über diesen Zwischenentscheid seinerseits ein Zwischenentscheid (BGE 137 III 390 E. 1.1; 142 III 653 E. 1.1).

E. 2

Gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide ist die Beschwerde in Zivilsachen nur ausnahmsweise unter den Bedingungen von Art. 93 Abs. 1 BGG möglich. Diese werden restriktiv gehandhabt und sind von der beschwerdeführenden Partei im Einzelnen darzulegen (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2). Dies gilt insbesondere bei Sistierungsentscheiden, da sie in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken (BGE 143 IV 175 E. 2.3). Es bleibt die Möglichkeit, im Rahmen des Endentseides an das Bundesgericht zu gelangen (Art. 93 Abs. 3 BGG); Grundgedanke dabei ist, dass das Bundesgericht sich soweit möglich nur einmal mit der gleichen Sache befassen soll (BGE 144 III 475 E. 1.2; 148 IV 155 E. 1.1).

E. 3

Vorliegend äussert sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort zu den besonderen Anfechtungsvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG . Die Beschwerde erweist sich somit als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.